

RS Vwgh 2003/11/6 99/07/0082

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.11.2003

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §52;

WRG 1959 §12 Abs2;

WRG 1959 §38 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/07/0103 E 25. April 2002 RS 7 (Hier: Spiegelanhebung um 1 cm)

Stammrechtssatz

Eine "Schädigung", die "nicht merklich" ist, stellt keine "Schädigung" dar. Die Formulierung des von der Beh beigezogenen Amtssachverständigen, die Bf würden durch die Auswirkungen des Projektes auf den Hochwasserabfluss des W.-Baches "nicht merklich geschädigt", ist die fachliche Einschätzung einer durch das Projekt bewirkten Veränderung der Hochwasserverhältnisse, die so geringfügig ist, dass sie zu einer - gegenüber dem bisherigen Zustand erhöhten - Beeinträchtigung der Grundstücke der Bf eben nicht führt (Hinweis E 8.4.1997, 96/07/0207, 0208). Was nicht zu "merken" ist, bewirkt keine zu einer Rechtsverletzung führende Beeinträchtigung.

Schlagworte

Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999070082.X04

Im RIS seit

27.11.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>